



## 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer Kamp“

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 13. Dezember 2018 beschlossen, die 5. Änderung des am 13.01.1995 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Friethöfer Kamp“ durchzuführen.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke des ursprünglichen Plangebietes, somit die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 24, Flurstücke 301, 333, 355 bis 357, 370, 371, 373, 380, 381, 385 bis 392, 394 bis 397, 399 bis 403, 408, 409, 411, 422, 518, 522 bis 529, 537 und 538.

### Die textliche Festsetzung wird für das gesamte Plangebiet wie folgt geändert:

Die bisher (kursiv) unter 1) Art der baulichen Nutzung formulierte

*„Einschränkung gemäß § 1 Abs. 9 BauGB (Baugesetzbuch)  
Im gesamten Planbereich werden Einzelhandelbetriebe der Branchen*

- *Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien*
- *Schule und Lederwaren*
- *Spielwaren und Sportartikel*
- *Uhren, Schmuck, Optik- und Fotoartikel*
- *Musikalien, Schallplatten*
- *Glaswaren, Porzellan und Geschenkartikel*
- *Radios, Hifi- Geräte, Fernseher, Car- Hifi*
- *Schreibwaren und Bücher*
- *Drogeriemarktartikel und Arzneimittel*
- *Nahrungs- und Genußmittel*

*ausgeschlossen.“*

wird ersetzt durch:

„Im gesamten Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Haupt- **Neben- und Rand**sortimenten gem. „Billerbecker Liste“ vom 29. September 2015 unzulässig.

Liste der nahversorgungsrelevanten Sortimente:

- Sortimentsgruppe Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke und Tabakwaren, Bäckerei- / Konditorei- / Metzgereiwaren, Reformwaren)
- kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerie- / Parfümerieartikel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel

#### Liste der zentrenrelevanten Sortimente:

- Sortimentsgruppe Arzneimittel, pharmazeutischer Bedarf
- medizinische und orthopädische Artikel, Sanitätsartikel Augenoptik (inkl. Brillen, Kontaktlinsen, Pflegemittel)
- Akustische Erzeugnisse und Hörgeräte
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
- Zeitschriften und Zeitungen
- Bücher
- Antiquariate
- Damen- / Herren- / Kinderoberbekleidung und -wäsche (inkl. Miederwaren)
- Pelz- und Kürschnerwaren
- Gürtel, Hosenträger, Handschuhe, Krawatten, Schals, Tücher
- Schuhe (ohne Sportschuhe)
- Lederwaren und Reisegepäck (inkl. Taschen, Koffer, Regenschirme, Geldbörsen)
- Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen, Floristik
- keramische Erzeugnisse und Glaswaren (Glas, Porzellan, Keramik, inkl. Zimmerkeramik)
- Hausrat, Haushaltswaren und -artikel, Schneidwaren, Bestecke
- Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
- Spielwaren (inkl. Spiele, Bastelsätze für den Modellbau; ohne Videospielekonsolen)
- Sportartikel und -geräte (ohne Sportgroßgeräte)
- Sportbekleidung und -schuhe
- Künstler- und Bastelbedarf
- Musikinstrumente und Musikalien
- Pokale, Vereinsbedarf
- Wohneinrichtungsartikel (inkl. Kerzen, Aufbewahrungsutensilien, Spiegel)
- Bilder und Bilderrahmen, Kunstgegenstände / kunstgewerbliche Erzeugnisse
- Antiquitäten und antike Teppiche
- Heim- und Haushaltstextilien (inkl. Kurzwaren, Haus- und Tischwäsche / Bettwäsche, Schneidereibedarf, Handarbeitswaren, Stoffe, Dekorations- / Möbelstoffe, Meterwaren, Wolle)
- Bettwaren (ohne Bettwäsche)
- Vorhänge und Gardinen
- elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
- Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte, Zubehör und Software
- Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone und Zubehör
- Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (inkl. Videospielekonsolen)
- bespielte Ton- und Bildträger
- Foto- / Videokameras, Ferngläser, Mikroskope und Zubehör (ohne Augenoptik)
- Uhren und Schmuck
- Sammlerbriefmarken, -münzen.

Ausnahmsweise können nach 31 Abs. 1 BauGB Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes und eines produzierenden Betriebes auch dann zugelassen werden, wenn nahversorgungs- und/oder zentrenrelevante Waren angeboten werden, sofern

- die angebotenen Waren im Bebauungsplangebiet produziert werden und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen und

- die Verkaufsfläche des Fabrik-/Werksverkauf dem Hauptbetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist und
- die Verkaufsfläche eines solchen Fabrik-/Werkverkauf nicht mehr als 150 qm umfasst.

Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO (Baunutzungsverordnung) sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) unzulässig.“

Die übrigen Festsetzungen sind durch diese 5. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.